

## **Aktuelle Informationen Beschäftigung von Saisonarbeitskräften**

Würzburg, 10. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Winzerinnen und Winzer,

der Bayerische Bauernverband hat die aktuellen Vorgaben zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften zusammengestellt. Diese geben wir gerne an Sie weiter:

### **Aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und aktualisierter Arbeitsschutzstandard des BAMS**

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales) enthält Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen. Es wird empfohlen, dass als Grundlage für das Schutzniveau die Rechtsvorschriften sich an den Anforderungen dieser staatlichen Regel orientieren.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Aktualisierung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel trägt insbesondere der erweiterten Schutzformel "AHA+L" Rechnung, so dass der Abschnitt "Lüftung" der Regel überarbeitet und darüber hinaus klarstellende sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 22.02.2021 gegenüber der Fassung vom 20.08.2020 finden Sie im Anhang.

Neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt befristet vorerst bis zum 15.03.2021 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (siehe Anhang). Die Verordnung und die Arbeitsschutzregel greifen ineinander und ergänzen sich.

### **BBV-Checkliste zur Beschäftigung von SaisonAK**

In der Anlage erhalten Sie eine Zusammenstellung, was bei der Beschäftigung von SaisonAK während der Corona-Pandemie besonders zu beachten ist.

**Die Auflistung stellt nur eine Momentaufnahme dar; die einzelnen Vorschriften können je nach Infektionsgeschehen durch die Behörden angepasst werden.**

### **Hinweis zu polnisch / ukrainischen Arbeitsvermittlungsangeboten**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es im Moment vermehrt Angebote von polnischen Arbeitsvermittlern mit Arbeitskräften aus der Ukraine gibt. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Ukraine nicht in der EU befindet. Eine Arbeitsgenehmigung, die für das Land Polen gilt, ist in Deutschland nicht zulässig.

### **Änderungen der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung**

Durch die Änderung von § 2 Abs. 4 der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) wurde für die zuständigen Behörden die Möglichkeit geschaffen, neben Einzelfallausnahmen von der Quarantänepflicht beim Vorliegen triftiger Gründe auch Ausnahmegenehmigungen für allgemeine Fallkonstellationen oder einen generellen Personenkreis mit Zustimmung der jeweiligen Regierung zu erlassen. Darüber hinaus wurden in einem neuen § 3a EQV die Regelungen für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten gebündelt. Neu aufgenommen wurde die Regelung zur Quarantänedauer, die für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten anstatt wie bisher 10 Tage nunmehr 14 Tage vorsieht, wobei keine Freitesting nach 5 Tagen mehr möglich ist. Es existieren weiterhin nur die bisher bekannten (wenigen) Ausnahmen von der Quarantänepflicht. Die vormals unter § 2 Abs. 6 Satz 2 der EQV gefasste Ausnahme für berufliche Pendler ist nunmehr unter § 3a Satz 2 Nr. 3 EQV zu finden.



**Saisonarbeitskräfte: Einreise nach Rumänien**

Rumänien stuft Deutschland seit dem 20.02.2021 auf Grund gesunkener Inzidenzwerte nicht mehr als Risikogebiet ein. Somit entfällt bei der Einreise von Deutschland nach Rumänien die Pflicht des Vorzeigens eines negativen PCR-Tests und auch die anschließende Quarantäne ist nicht mehr erforderlich.

Eine Einreiseanmeldung in Rumänien ist aber weiterhin erforderlich. Diese Anmeldung kann digital <https://chestionar.stsisp.ro/> oder in Papierform (siehe Anhang) durchgeführt werden.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen aus der Silvaner Heimat  
FRÄNKISCHER WEINBAUVERBAND e.V.

gez. Hermann Schmitt  
Geschäftsführer

gez. Stephan Schmidt  
Weinbaureferent

*Der Fränkische Weinbauverband stellt auf [www.frankenwein-aktuell.de](http://www.frankenwein-aktuell.de) → Winzer intern → Winzer Blog nach bestem Wissen und möglichst aktuell Meldungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Weinbau zusammen. Diese sind allgemeine Auskünfte und beziehen sich auf die jeweils aktuell bekannte Sachlage, die sich allerdings sehr schnell ändern kann. Wir bitten um Verständnis dafür, dass keine Aussagen zu Einzel- und Spezialfällen bzw. zu einzelnen Rechtsangelegenheiten gemacht werden.*